

GEMEINDERAT



Geschäft No. 4008A

Interpellation betr. Papiersammlung durch Vereine

Bericht an den Einwohnerrat
vom 18. April 2012

Inhalt	Seite
1. Interpellation	2
2. Antworten	2
3. Antrag	3

1. Interpellation

Am 24. Mai 2011 reichte Joshua Studer eine Interpellation mit folgendem Antrag ein:

Die Papiersammlungen finden monatlich statt und werden von der Fa. Lottner AG und den Vereinen CEVI, Jungwacht/Blauring und FCA alternierend durchgeführt.

Meine Fragen dazu:

- 1. Erhalten die Vereine gleichviel Entschädigung für Ihre geleisteten Dienste beim Papiersammeln, wie professionelle Firmen?*
- 2. Wie ist die Haftung geregelt bei Papiersammlungen durch Vereine bei Schäden an Fahrzeugen und Personen?*
- 3. Besteht die Gefahr, dass an die Gemeinde Haftungsansprüche gestellt werden können?*
- 4. Sind dem Gemeinderat Schäden bekannt, die beim Altpapiersammeln durch Vereine entstanden sind?*
- 5. Wenn ja, um welche handelt es sich?*
- 6. Mussten schon Schadenkosten durch die Gemeinde gedeckt werden?*

Ich bitte um schriftliche Beantwortung meiner Fragen. Besten Dank.

2. Antworten

- 1. Erhalten die Vereine gleichviel Entschädigung für Ihre geleisteten Dienste beim Papiersammeln, wie professionelle Firmen?*

Nein. Die Vereine werden mit CHF 70.00 pro eingesammelte Tonne besser entschädigt als die Fa. Lottner.

- 2. Wie ist die Haftung geregelt bei Papiersammlungen durch Vereine bei Schäden an Fahrzeugen und Personen?*

Im Falle der Papiersammlung durch Vereine kommt nicht das Haftungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft zur Anwendung, da die Vereinsmitglieder resp. deren Helfer/innen keine Gemeindeangestellten sind. Gemäss §2 Abs. 2 des Haftungsgesetzes sind stattdessen für Sachverhalte, für welche das Haftungsgesetz BL keine Regelung trifft, die Haftungsbestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) massgebend. Die Haftungsfrage richtet sich nach den Bestimmungen des OR. Im Gegensatz zum Haftungsgesetz ist nach OR zur Beurteilung der Haftung grundsätzlich ein Verschulden oder eine Vertragsverletzung nachzuweisen.

Betreffend die Haftungsfrage können die folgenden Schadenfälle unterschieden werden:

a) Personen- und Sachschäden gegenüber Dritten (Keine Helfer)

Verursacht ein Helfer bei der Papiersammlung einem Dritten gegenüber einen vermögensrechtlichen Schaden, so ist festzuhalten, dass grundsätzlich einerseits der Helfer aus Art. 41 OR, der Verein sowie die Gemeinde aus Art. 101 OR für den Schaden haftbar gemacht werden kann. Dies bedeutet, dass die geschädigte Person selber wählen kann, von wem sie ihren Schaden geltend machen will. Die geschädigte Person wird grundsätzlich ihren Anspruch gegen die solventeste Partei geltend machen. Dies bedeutet in der Praxis entweder gegen den Verein oder gegen die Gemeinde. Wird nun die Gemeinde durch eine geschädigte Person in Anspruch genommen, so muss die Gemeinde grundsätzlich den Schaden begleichen, kann jedoch auf den Verein oder den Helfer Regress nehmen.

Da ein Verein bei einem Schadenersatzanspruch grundsätzlich nur mit seinem Vereinsvermögen haftet, ist es wichtig, dass der Verein über eine Haftpflichtversicherung mit genügend hoher Haftungssumme verfügt, damit der Regress gegen den Verein nicht nur theoretisch sondern auch praktisch geltend gemacht werden kann.

Aufgrund dieser Erkenntnis wurden neue Verträge für die Papiersammlung durch die Vereine erstellt. Darin verpflichten sich die Vereine gegenüber der Gemeinde für sämtliche vermögensrechtlichen Schäden einzustehen, welche im Zusammenhang mit der Papiersammlung gegen die Gemeinde geltend gemacht werden. Des Weiteren müssen die Vereine eine Bestätigung ihrer Haftpflichtversicherung vorlegen, aus welcher eindeutig hervorgeht, dass die Versicherung auch für Schäden an Drittpersonen während der Papiersammlung einsteht.

b) Personenschaden an einem Helfer verursacht durch sich selbst

Grundsätzlich kann ein Helfer, der an sich selber einen Schaden verursacht, gegenüber der Gemeinde keine Ansprüche geltend machen. Der Helfer steht in keinen vertraglichen Verhältnis zu der Gemeinde, entsprechend ist Art. 101 OR nicht anwendbar. Die Helfer gelten auch nicht als Mitarbeiter der Gemeinde, weswegen auch kein Anspruch aus einem Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden kann. Sofern die Gemeinde bei einem Personenschaden kein Verschulden nachgewiesen werden kann, ist die Gemeinde grundsätzlich nicht haftbar.

c) Personenschaden an einem Helfer verursacht durch einen anderen Helfer

Grundsätzlich kann ein geschädigter Helfer gegenüber der Gemeinde keine Ansprüche geltend machen. Die Helfer stehen in keinen vertraglichen Verhältnis zu der Gemeinde, Art. 101 OR ist nicht anwendbar. Sofern die Gemeinde kein Verschulden oder kein Kausalitätszusammenhang nachgewiesen werden kann, ist die Gemeinde grundsätzlich nicht haftbar.

Mit den neuen Verträgen ist die Rechtssicherheit betreffend Auftragsverhältnis gewährleistet. Durch die Bestätigung der Haftpflichtversicherung ist die Gemeinde bestmöglich vor Haftungsansprüchen geschützt.

3. *Besteht die Gefahr, dass an die Gemeinde Haftungsansprüche gestellt werden können?*

Siehe Punkt 2.

4. *Sind dem Gemeinderat Schäden bekannt, die beim Altpapiersammeln durch Vereine entstanden sind?*

Nein.

5. *Wenn ja, um welche handelt es sich?*

6. *Mussten schon Schadenkosten durch die Gemeinde gedeckt werden?*

Nein.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Die Interpellation wird als erledigt abgeschrieben.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsident: Verwalterin:

Dr. Anton Lauber Sandra Steiner